

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk.; bei den Zeitungen monatlich 3 Mk., vierteljährlich 9 Mk. — Veranlagungsanfragen kosten pro Seite 75 Pf. — Ben- und Wermittlungsanzeigen werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Otto Bur, Essen; Druck: J. Hausmann & Co., Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, beide in Bochum, Westfälischer Str. 33-32. Telephon Nr. 89, 93 u. 201. Telegrafisch: Bochum 201.

Rohle bedeutet Leben.

Die Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes sind durch den Krieg und mehr noch durch den Friedensvertrag von Versailles tödlich eingeengt worden. Die deutsche Republik, die für mehr als ein Drittel ihrer Volksmenge Lebensmittel, und für die Gesamtheit des Volkes die Bekleidung oder doch die dazu notwendigen Rohstoffe einführen muß, ist ihrer industriellen Zahlungsmittel auf dem Weltmarkt beraubt. Aus Mangel an Kohle und Eisen ist unsere Ausfuhrindustrie zusammengebrochen, die uns vor dem Krieg die vollwertigen Zahlungsmittel an die Hand gab, mit denen wir unseren Einfuhrbedarf zu Weltmarktpreisen zahlen konnten. Heute hängen wir mehr als je von der Einfuhr an Lebensmitteln, Textilien und anderen Rohstoffen ab und müssen in der Hauptsache mit Papiergeld, d. h. zum zehnfachen Preizehenswerten Weltmarktpreis zahlen. Die Entwertung unseres Geldes, die Entwertung der Kaufkraft der Löhne und Gehälter, die wahnsinnige Steigerung der Preise mit all ihren furchtbaren Begleiterscheinungen, hängen aufs engste zusammen mit dem Zusammenbruch unserer Produktion, deren wichtigste Ursache die Kohlennot ist, die durch den Friedensvertrag aufs unerträglichste verschärft wird. Einmalig ist die Förderung des Saarbeckens müssen wir heute 32 Mill. Tonnen Kohle an die Entente abgeben. Diese Zwangslieferung wird sich im nächsten Jahr noch um 6 Mill. Tonnen erhöhen. Eine Viertel Million deutscher Bergarbeiter müssen für den Kohlenbedarf der kontinentalen Ententeländer arbeiten, ohne daß wir für diese ungeheure Kohlenmenge eine Bezahlung erhalten, abgesehen von einer geringen Vergütung zur Vorsehung der Ernährung unserer Bergarbeiter. Gelingt es dem von der Entente beherrschten Polen, uns 50 Millionen zu entreißen, so gehen uns jährlich weitere 45 Millionen Tonnen Kohle verloren. Wir stehen dann vor der Vernichtung der Arbeits- und Lebensmöglichkeit von mindestens vier Millionen Arbeiterfamilien in Deutschland. Auch wenn wir Oberschlesien behalten, muß die Kohlenförderung Deutschlands sehr wesentlich gesteigert werden, wenn wir uns dem begonnenen Ueberbergungsprozeß entziehen wollen. Das haben insbesondere die arbeitslosen Bergarbeiter begriffen, die in allen Revieren Deutschlands wöchentlich sieben Stunden Ueberarbeit leisten, um durch ihr Opfer breite Volksschichten vor dem Untergang zu bewahren. Auf den heute im Stein- und Kohlenbergbau verfahrenen Ueberarbeiten beruht die Arbeitslosigkeit von drei Millionen Industriearbeitern. Aber das ist noch nicht genug einwirkendes Opfer der Bergarbeiter reichlich aus, um der Kohlennot und den Notizen der Wirtschaft in Ende zu machen. Auch die bisherige Masseneinstellung von Arbeitskräften im Bergbau, die ihre Grenze in der großen Wohnungsnot der Bergreviere findet, reicht noch nicht aus, um unsere Kohlenbasis so zu verbreitern, daß die Lebensmöglichkeit von 60 Millionen Menschen darauf aufgebaut werden kann. Um wirtschaftlich einigermassen zu gedeihen, brauchen wir eine Mehrförderung von mindestens 30 Millionen Tonnen Steinkohle.

Der Reichswirtschaftsrat forderte daher die Einsetzung von Sachverständigenausschüssen für alle Bergreviere, die aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern zusammengeleitet sind und alle betriebs- und bergtechnischen Verhältnisse prüfen sollen. Insbesondere soll auch ihre Aufgabe sein, auf eine möglichst gute Beschaffenheit der Kohle hinzuwirken. Die Ausschüsse können sich für Sonderaufgaben und zum Studium der Neuerungen im ausländischen Bergbau vergrößern.

Der Reichswirtschaftsminister hat zunächst für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die von Arbeitgebern die Herren Professor Brandl, Professor Fiedler, Direktor Knepper, von Arbeitnehmern der Abgeordneter Rosemann, Gewerkschaftsrat Walter und Steiger Salbell angehören. Zum Vorsitzenden wurde Herr Oberbergamt Dertbun ernannt. Als Vertreter des Wirtschaftsministers gehört der Schreiber dieser Zeilen der Kommission an, die am 8. Oktober zusammentrat.

Die sehr intensiven Arbeiten der Sachverständigenkommission sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Doch sind eine Reihe der wichtigsten Kernfragen so weit geklärt, daß die Kommission im Stande ist, in einem Teilgutachten recht beachtenswerte Vorschläge zu machen, deren Verwirklichung die Kohlenförderung in Wälder recht erheblich steigern kann. In den Fragen betriebs- und bergtechnischer Natur lassen sich nach dem Stand der bisherigen Untersuchungen kaum allgemeine geltende und überall durchführbare Vorschläge machen. Verbesserungen der technischen Betriebsverfahren erfordern zudem unter den heutigen Verhältnissen viel Zeit und Geld, das ihre Auswirkung kaum abgewartet werden darf. Auch dem Studium und der Uebertragung ausländischer Neuerungen stehen sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Arbeiten der Kommission konzentrierten sich daher in erster Linie auf die Frage

Gesellschaft oder Genossenschaft.

Die wirtschaftlichen Aufgaben, die das Siedlungswesen mit sich bringt, können nicht von einzelnen Personen gelöst werden, vielmehr muß ein Zusammenschluß stattfinden, der die erforderlichen geldlichen und menschlichen Kräfte zusammenführt. Das deutsche Reichsrecht hat für den Zusammenschluß zu wirtschaftlichen Zwecken verschiedene Formen erfunden. Die drei wichtigsten Formen, unter denen der Zusammenschluß die Rechte einer juristischen Person erhält, sind die der Aktiengesellschaft, der G. m. b. H. und der eingetragenen Genossenschaft. Da die Kameraden sich mit diesen Dingen jetzt vielfach zu beschäftigen haben, wird es nicht wünschenswert sein, einmal die grundsätzlichen Unterschiede dieser drei mit ein paar Worten darzustellen.

Die Akt.-Ges. ist eine reine Kapitalgesellschaft. In ihrer Gründung übernehmen die Banken ein bestimmtes Kapital, dessen Höhe von dem Zweck abhängt, dessen es in einzelne Abschnitte (Aktien) und bringen diese auf den Markt. Ein

der Beschaffung neuer Arbeitskräfte, ohne daß der sehr überbürdete Wohnungsmarkt hierdurch mehr belastet wird, und auf die Frage der Ausbildung zu gelehrten Bergarbeitern (Sauer).

Da bei der gewaltigen Wohnungsnot und der langsamen Auswirkung der Siedlungstätigkeit (deren Mittel ganz unzureichend sind), weitere Arbeitermassen mit ihren Familienangehörigen im Ruhrrevier kaum untergebracht werden können, wird die Frage der Eingliederung weiterer Arbeitskräfte in den Ruhrbergbau im Wesentlichen zu einer Verkehrsfrage. In der weiteren Umgestaltung des Kohlenreviers gibt es gewisse Mengen von Arbeitslosen, die in absehbarer Zeit kaum Arbeitsgelegenheit in ihrem bisherigen Beruf finden können. Auf diese Arbeitslosen sowie die in den übrigen Industriezweigen des Ruhrreviers überflüssig werdende Arbeitskräfte muß zunächst Bedacht genommen werden. Denn für sie ist die Wohnungsfrage nicht erst nach zu lösen. Aus den Industriezweigen von Völsfeld, Münster, Soest, Lippsdorf, Sauer, Elberfeld-Barmen können dem Ruhrbergbau dauernd viele Arbeitskräfte imangegliedert werden, wenn geeignete und möglichst schnelle Verkehrsverbindungen in die nächstgelegenen Industriegebiete geschaffen werden. Eine erhebliche Rolle werden dabei die Einlegung von Arbeiter-Eilzügen spielen können. Ferner mußten die zur Lösung von Arbeiterfahrarten bezim. Wochentagen geltenden Bestimmungen für den Bergbau erleichtert werden. Verhandlungen mit den in Frage kommenden Eisenbahndirektionen bereitzustellen, daß alle erhaltbaren Wünsche der Betriebsverwaltungen und Arbeitervertretungen in weitestmöglicher Weise berücksichtigt werden. Auch die sehr wichtige Frage, in welchem Umfang für Arbeiter, die außerhalb des Ruhrreviers wohnen, die Wege über Verpflegung und Unterkunft in der Nähe des Arbeitsortes beschafft werden kann, wird eingehend geprüft und der Lösung entgegengeführt, ohne daß fühlbare oder sozialpolitische Gefahren aus einer Erweiterung des Kohlenreviers befürchtet zu werden brauchen.

Die Betriebe selbst sind im allgemeinen zu vorzuziehen, das eine Verleghaftvermehrung von etwa 50 000-60 000 Köpfen in verhältnismäßig kurzer Zeit eintreten könnte, wenn die sonstigen Vorbedingungen geschaffen werden. Arbeitskräfte in dieser Zahl sind auch in der weiteren Umgebung des Ruhrreviers zu gewinnen, wobei evtl. die Mittel der produktiven Erwerbslosenunterstützung nutzbar gemacht werden können. Der Verbleib wird dabei ein besonderes Augenmerk geschenkt werden müssen.

Die Kernfrage des ganzen Problems aber ist die Ausbildung zu eigentlichen Bergarbeitern. Fast alle Betriebe sind mit ungelehrten Arbeitern überfüllt, während es an Sauer fehlt. Die Zahl der Sauer ist zwar bei der starken Verleghaft abzulassen, relativ aber immer weiter zurückgegangen. Während in der Vorkriegszeit etwa 52 vom Hundert der Verleghaft Sauer waren, dürften infolge der starken Verleghaftvermehrung jetzt nur etwa 29 bis 30 Prozent als eigentliche Sauer anzusprechen sein. Unter 340 000 Mann der Friedensbeleghaft waren also ungefähr 176 000 Sauer; unter der 500 000 Mann starken gegenwärtigen Verleghaft aber sind nur etwa 155 000 Sauer. Von ihnen aber hängt in erster Linie die Steigerung der Kohlenförderung ab. Jede Verleghaftvermehrung wäre nur Ballast und würde verteuern wirken, solange nicht die Zahl der Arbeiter bei der direkten Kohlenförderung gesteigert wird. Neue, berufsfremde Arbeitskräfte können also nur in dem Maße eingestellt werden, als aus der Zahl der schon etwas vorgebildeten Arbeiter Sauer angelehrt werden können.

Die Sachverständigenkommission schlägt daher, neben den bisherigen Ausbildungsmethoden, die in härterem Maße anzuwenden sind, die Bildung von Lehrkammeradtschaften vor, die allerdings nicht generell eingeführt werden können und zunächst nur versuchsweise eingeführt werden sollen. Die Ausbildungsmannschaften (in der Regel erfahrene Sauer) sollen im Interesse der Ausbildung materiell nicht geschädigt werden durch etwaige Minderleistungen der Auszubildenden. Auch hier schwebt der Kommission die Rubarmachung der Mittel der produktiven Erwerbslosenunterstützung vor, da nur durch die Ausbildung schon im Bergbau Beschäftigter Platz frei wird für die Einstellung neuer Arbeiter, die andernfalls die Erwerbslosenfürsorge belasten würden.

Die Anregungen der Kommission wurden in zahlreichen Besprechungen mit Betriebsverwaltungen und Betriebsräten sehr günstig aufgenommen. Allgemein wurden Versuche mit Lehrkammeradtschaften zugebilligt. Auch in betriebs- und organisatorischer Hinsicht führten die bisherigen Verhandlungen zu ganz erfreulichen gegenseitigen Anregungen.

Der Förderung reinerer Kohle wurde in allen Verhandlungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Erfreulicherweise wurde allgemein von allen Beteiligten zugesichert, auf die Gewinnung und den Versand reinerer Kohle mit allen Kräften hinzuwirken.

Nikolaus Okeroth.

jeder kann sie kaufen und verkaufen, erwirbt mit dem Kauf das Recht auf die Dividende, kann, wenn die Gesellschaft schlecht geht, einen Teil oder den ganzen in der Aktie angelegten Geldbetrag verlieren, kann aber darüber hinaus zur Deckung der Schulden, die etwa die Gesellschaft macht, nicht herangezogen werden. In persönlicher Beziehung zu dem Geschäft tritt der Aktionär nur in der Generalversammlung, wo er auf je eine Aktie eine Stimme hat, wenn nicht, was sehr selten ist, das Stimmrecht abgestuft ist. Es ist nämlich nach dem Gesetz zulässig, daß verschiedene Gattungen von Aktien bei ein und derselben Gesellschaft ausgeben werden, die verschiedene Stimmrecht und auch verschiedene Dividendenbezugsrecht haben; es ist auch möglich, daß bei einer größeren Zahl von Aktien in einer Hand eine gewisse Beschränkung des Stimmrechts vorgeesehen wird. Das sind aber nur seltene Vorkommnisse. Im Allgemeinen hat jede Aktie eine Stimme und der Aktionär mit einer oder wenig Aktien pflegt ganz bedeutungslos zu sein, da die großen Aktionäre, besonders die Banken, die Generalversammlung beherrschen. Da die Aktie vielfach Spekulationspapier ist, d. h. gekauft wird, weil

man glaubt, daß sie im Werte steigt und die man loschlägt, wenn man fürchtet, daß sie an Wert verliert, so hat die Geleghung, um den kleinen Sparer nicht zur Spekulation zu verführen, den Mindestbetrag der Aktie auf 1000 Mk. festgesetzt. Nur unter bestimmten Bedingungen und für gemeinnützige Zwecke darf die Aktie kleiner sein. Unbegreiflich spielt ja die Kleinaktie zu 1000 Mark in den Sozialisierungsdebatten eine große Rolle, weil man durch sie den Arbeiter zum Kleinrentner machen und ihn an seinen Betrieben unmittelbar interessieren möchte.

Als zweite Form des Zusammenschlusses zu wirtschaftlichen Zwecken wurde die G. m. b. H. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) bezeichnet. In ihr finden sich eine Anzahl Leute oder auch juristische Personen zusammen, um ein bestimmtes, sogenanntes „Stammkapital“ anzubringen. Im Gesellschaftsvertrag wird die Stammeinlage jedes einzelnen „Gesellschafters“ mit seinem Namen festgelegt und weist die Bedingungen daran fest, daß Abtretung der Stammeinlage an einen anderen nur mit Genehmigung der übrigen Gesellschafter erfolgen darf. Jede Erteilung des Kapitels, jede neue Annahme eines weiteren Gesellschafters bedeutet eine Veränderung, die landesgerichtlich eingetragen werden muß. Das Stimmrecht entspricht allgemein nur der Höhe der Stammeinlagen. Im Gewinn ist jeder Gesellschafter entsprechend seinem Stammkapital beteiligt; bei Verlusten der Gesellschaft ist bei seiner Einlage; außerdem kann in den Statuten eine Nachschußpflicht festgelegt sein.

Die dritte Form ist die eingetragene Genossenschaft. Sie ist im Gegensatz zur Aktiengesellschaft eine reine Personen-Gesellschaft. Jeder Genosse bringt einen verhältnismäßig kleinen Kapitalbeitrag, den sogenannte Geschäftsanteil, auf. Die Genossenschaft ist auf Lebensdauer eingerichtet; je mehr Genossen, um so größer das Betriebskapital. Das hat aber auch die Nachteile: Der Genosse kann kündigen und unter Einhaltung bestimmter Fristen seinen Anteil wieder herausziehen, jedoch das Geschäftskapital im Gegensatz zu den beiden anderen Formen schwächen. Eintritt und Austritt der Genossen sind nach der vorläufig festgestellten Anzahl beim Amtsgericht rechtskräftig. Jeder Genosse, er habe Anteile, soviel er will, hat in der Generalversammlung nur eine Stimme. Damit ist das gleiche Recht der Genossen unabhängig von ihrer Kapitalbeteiligung festgesetzt. Der Anteilgenosse ist gleichmäßig auf die Anteile zu verteilen. Bei Verlust werden die Geschäftsanteile in Anspruch genommen (sog. Rücklagen). Meist das nicht, so ist bei der vorläufigen Form der Genossenschaft, nämlich der mit beschränkter Haftung, jeder Genosse noch mit einem weiteren in der Statuten festgelegten Betrage haftbar, der aber mindestens ebenso groß sein muß wie der Geschäftsanteil.

Welche von den drei Formen in jedem einzelnen Falle anzuwenden ist, hängt von den Umständen ab, die erreicht werden sollen, oder von den Umständen, die man berücksichtigen muß. Industrielle, die gemeinsam für Arbeiter und Angestellte Wohnungen bauen wollten, haben sich schon bei der Vorberingung der Aktien- und Gesellschaftsform bedient, weil es sich für sie darum handelte, ein größeres Betriebskapital zusammenzubringen. Wurde das Unternehmen als gemeinnütziger Bauverein aufgeführt und die sozial interessierten Kreise der Bevölkerung zur Beteiligung herangezogen, so blieben die Unternehmer bei der gewählten Gesellschaftsform meist mit ihren größeren Kapitalien ungeschädigt für die Arbeiter des Vereins, den sie damit ähnlich in den Dienst ihrer Industrie-Unternehmungen stellten.

Wenn jetzt bei der Ausführung der Bergmannsheimstätten Wert auf die Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelegt wird, weil die Arbeitsgemeinschaft Bergbau-Träger der mit der Verteilung beauftragten Treubandstelle ist, so ist etwa für die in den 16 Bezirken des Ruhrreviers gegründeten Siedlungsunternehmen nur die Form der Gesellschaft m. b. H. möglich. Denn nur sie gestattet, von vornherein die Kapitalbeteiligung so festzulegen, daß dauernd die gleiche Verteilung der Arbeitgebern, die andere den Arbeitnehmern verbleibt. Andererseits aber handelt es sich um den Bau von Arbeiterwohnungen, bei denen die Arbeitgeber eigentlich recht wenig Bestreben beizubringen haben; um so weniger, als ja auch das Geld (der Kohlenverkaufspreis) nicht von ihnen, sondern von der Gesamtheit der Kohlenverarbeitenden Bevölkerung aufgebracht wird. Wenn aber Arbeiter sich zur Förderung ihres Wohnungswesens, zum Bau von Wohnungen zusammenschließen, so ist für sie die geeignete Form die der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung. In ihr herrscht für die Genossenschaftliche Gleichberechtigung, daher aber auch das gleiche Maß an Pflichten. Jeder muß mitarbeiten, sei es in der Verwaltung, d. h. in einer der notwendigen Kommissionen, in Vorstand oder Aufsichtsrat, oder in der Ausführung und Verwirklichung, die zur Vergrößerung der Genossenschaft und damit ihres Betriebskapitals notwendig ist.

In der durch die Bergmannsheimstätten-Gesellschaft hervorgerufenen Bewegung hat man sich nun aber mitunter Formen des Zusammenschlusses zurecht gemacht, gegen die erhebliche Bedenken vorliegen. So z. B. eine gemeinnützige Siedlungs- und Landgesellschaft m. b. H., an der zwei Verbandsmitglieder mit zusammen 149 000 Mk. Stammeinlage, 2 Arbeitnehmer des Bergbaues (als Vertreter ihrer Organisationen) mit zusammen 1000 Mk. Stammeinlage, also im ganzen 4 Gesellschafter mit zusammen 150 000 Mk. Stammkapital beteiligt sind. Hier hat man den Versuch gemacht, die Parität herzustellen, indem man in der Aufsichtsrat je 8 Arbeitergeber und 8 Arbeiter stellte und diesen möglichst viele Befugnisse übertrug. Jedoch ist diese Möglichkeit im Gesetz beschränkt. Festen Grundes entscheidet über lebenswichtige Fragen einer solchen Gesellschaft doch die Gesellschaftsversammlung, und in dieser stehen 10 Arbeitnehmerstimmen gegen 149 Arbeitgeber. Wo sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dringender Weise zur Durchführung gesetzlich angeregter oder vorgeschriebener Aufgaben zusammen, ein Vorgang, den man unter Umständen als sehr erfolgversprechend ansehen kann, da sollte die Grundlage der Parität die gleiche Kapitalbeteiligung sein. Dazu müssen die Arbeitnehmerorganisationen schon etwas in ihre Sparbüchsen greifen.

Ebenso bedenklich erscheint die an anderer Stelle gewählte Form der paritätisch angelegten Genossenschaft. Um für 10 Bergleute in der Nähe der Grube Scimitäten zu bauen, hat die Grube mit den 10 Arbeitern eine Genossenschaft gebildet. 10 Anteile nimmt die Grube, die Arbeiter je einen. Das hat bei

